

to) für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1994, zusätzlich zu dem bereits nach Resolution 48/238 A aufgeteilten Betrag von 286.292.886 Dollar brutto (283.640.310 netto), auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

18. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.791.124 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1994, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 12. Januar 1992 bis einschließlich 31. März 1993 in Höhe von 28.260.638 Dollar brutto (28.320.469 netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, den Einsatz über den 30. September 1994 hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. Oktober bis 30. November 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 140 Millionen Dollar brutto (138.778.800 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

21. *beschließt*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Lichte der Ergebnisse der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über die wirksame Planung, Haushaltsaufstellung und Verwaltung von Friedenssicherungseinsätzen²⁵ die Frage der Festlegung der Finanzperiode der Truppe zu prüfen;

22. *beschließt außerdem*, beginnend am 14. November 1994 für die Dauer einer Woche eine eingehende Überprüfung der Finanzierung der Truppe vorzunehmen, unter Ausschluß aller anderen Fragen, und ersucht den Generalsekretär sowie den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ihre Arbeitsprogramme so einzurichten, daß sichergestellt ist, daß den Mitgliedstaaten bis spätestens 7. November 1994 die nachstehenden Informationen, zusammen mit den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses, zur Verfügung stehen:

a) der Haushaltsvollzugsbericht für den am 31. März 1994 endenden Zeitraum;

b) eine Abschätzung der für die interne und externe Finanzaufsicht der Truppe erforderlichen Mittel;

c) eine kritische Prüfung der in dem Bericht des Generalsekretärs²² enthaltenen Vorschläge in bezug auf die Anzahl des Zivilpersonals, einschließlich des Vertragspersonals, mit

dem Ziel, eine beträchtliche Reduzierung der vorgeschlagenen Zahl zu erreichen;

d) der Entwurf des Haushaltsplans für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 31. März 1995;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

102. Plenarsitzung
29. Juli 1994

48/239. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II²⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷,

eingedenk der Resolution 751 (1992) des Sicherheitsrats vom 24. April 1992, mit welcher der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Somalia eingerichtet hat, sowie der Ratsresolution 886 (1993) vom 18. November 1993, mit welcher der Rat das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II bis zum 31. Mai 1994 verlängert hat,

sowie eingedenk der Resolution 897 (1994) des Sicherheitsrats vom 4. Februar 1994, in welcher der Rat die schrittweise Verringerung der Truppenstärke der Operation in Somalia II auf einen Stand von nicht mehr als 22.000 Mann zuzüglich des erforderlichen Unterstützungspersonals genehmigt hat, mit der Maßgabe, daß die Truppenstärke bei der nächsten Mandatsverlängerung zu überprüfen ist,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/471 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Operation,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren

Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II per 22. März 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 153.104.873 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen der Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Operation und somit die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet;

4. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

5. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

6. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

7. *bekräftigt* ihren Beschluß 48/487 vom 24. März 1994, in dem sie den Rat der Rechnungsprüfer ersucht hat, alle Aspekte der Beschaffung für Friedenssicherungseinsätze und Beobachtermissionen einer besonderen Prüfung zu unterziehen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an;

9. *nimmt* im Zusammenhang mit den Ziffern 39 bis 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses *Kenntnis* von den zusätzlichen Informationen, die das Sekretariat hinsichtlich der Unerläßlichkeit und der langfristigen Kostenwirksamkeit der für logistische Dienste eingestellten Mittel beigebracht hat;

10. *empfiehlt*, daß sich das Sekretariat mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln tatkräftig darum bemüht, die genannten Dienste kostengünstiger bereitzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation umgehend und vollständig entrichtet werden;

13. *stellt fest*, daß die Nichtzahlung beziehungsweise die unvollständige oder verspätete Zahlung von veranlagten Beiträgen sowie der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

15. *beschließt*, für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 31. Mai 1994 auf dem Sonderkonto im Einklang mit den in Ziffer 52 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen einen Betrag von insgesamt 639.399.300 Dollar brutto (634.214.900 Dollar netto) bereitzustellen;

16. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 48/471 A aufgeteilten Betrags von 126.195.500 Dollar brutto (125 Millionen Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 513.203.800 Dollar brutto (509.214.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 31. Mai 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

17. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.988.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 31. Mai 1994, die für die Operation gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1993 in Höhe von 56.027.000 Dollar brutto (53.018.000 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in Anbetracht der Höhe der nicht verbrauchten Mittel bei einigen Friedenssicherungseinsätzen die Möglichkeit zu prüfen, die Anteile der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln von Friedenssicherungseinsätzen einzubehalten, bis die Mitgliedstaaten allen noch ausstehenden Verpflichtungen in bezug auf den

jeweiligen Zeitraum nachgekommen sind, und der Versammlung im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt über verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen bis spätestens 31. Mai 1994 Bericht zu erstatten;

20. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Operation für einen am 1. Juni 1994 beginnenden Zeitraum von vier Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 77.442.517 Dollar brutto (76.332.417 Dollar netto) pro Monat einzugehen und für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Operation über den 31. Mai 1994 hinaus zu verlängern, einem Betrag von 154.885.034 Dollar brutto (152.664.834 Dollar netto), wobei diese Beträge nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 15. Juli 1994 Haushaltsvorschläge vorzulegen, einschließlich revidierter Voranschläge für den Zeitraum über den 31. Mai 1994 hinaus, um den der Sicherheitsrat das Mandat der Operation gegebenenfalls zu verlängern beschließt;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

23. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
24. März 1994

48/240. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik²⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹,

eingedenk der Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und der Ratsresolution 882 (1993) vom 5. November 1993, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 30. April 1994 verlängert hat,

sowie eingedenk der Resolution 898 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. Februar 1994, in der der Rat die Schaffung eines Polizeianteils als integrierender Bestandteil der Operation genehmigt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/224 A und B vom 16. März 1993 und 47/224 C vom 14. September 1993 sowie ihren Beschluß 48/473 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Operation,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

2. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik und somit die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet;

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an;